



Beschlussvorlage 2026/241	Referat	Finanzreferat
	Abteilung	Abt. 21, Haushalt, Kostenrecht, Zuschüsse
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	23.07.2026	öffentlich

Gewährung eines Sonderzuschusses für die Eltern-Kind-Initiative "Villa Kunterbunt"

Vorschlag zum Beschluss:

Der Antrag der Eltern-Kind-Initiative Villa Kunterbunt e. V. vom 29.06.2026 auf Bewilligung eines Sonderzuschusses in Höhe der Rückzahlungsforderung aus der Endabrechnung 2025 (Bewilligungsbescheid vom 25.06.26, inkl. Beiblatt) wird abgelehnt.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Anlass

Aufgrund nicht eingehaltener Fördervoraussetzungen und verminderter Kinderzahlen entsteht bei der Endabrechnung 2025 für die Eltern-Kind-Initiative (EKI) Villa Kunterbunt e. V. in Rinnenthal eine Rückforderung von insgesamt 19.607,44 € (inkl. der freiwilligen 25%-Förderung der Stadt Friedberg).

Die EKI beantragt mit Schreiben vom 29.06.2026 (Anlage 1) einen Sonderzuschuss der Stadt Friedberg in Höhe von 17.505,27 € (= Rückzahlungsbetrag lt. Bescheid der Endabrechnung 2025 aus BayKiBiG vom 25.06.2026, ohne freiwillige 25%-Leistung der Stadt).

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 1 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Nr. 1.2 der GeschO.

Sachverhalt

Das Abrechnungsjahr der kindbezogenen Förderung (über das vom Freistaat zur Verfügung gestellte Online-Portal KiBiG.web) bezieht sich – abweichend vom Betreuungsjahr – auf das Kalenderjahr. Die Einrichtungen erhalten vierteljährliche Abschlüsse auf die voraussichtlichen Betreuungskapazitäten. Hierfür werden im Dezember/Januar Anträge auf Abschlag nach dem zum Antragszeitpunkt bestehenden Betreuungsverträgen gestellt (maßgeblich: Anzahl und Alter der Kinder, Buchungszeiten, Gewichtungsfaktoren). Mit Beginn des neuen Betreuungsjahres (im September) kann es zu einer veränderten Situation kommen, was sich bei der Endabrechnung (im Mai/Juni des Folgejahres) in Form von Rückforderungen oder Nachzahlungen an die Einrichtung auswirkt.

Bei der Eltern-Kind-Initiative Villa Kunterbunt macht sich bereits seit September 2025 die sich verändernde Situation im Bereich der Kinderbetreuung bemerkbar. So waren im Monat September 2025 in der Einrichtung nur 11 Kinder in Betreuung. **Fördervoraussetzung für die im Modell Netz-für-Kinder betriebene Einrichtung sind mindestens 12 Kinder.**

Damit ergibt sich für die Einrichtung ein kompletter Entzug der Förderung für den Monat September 2025 von insgesamt 8.368,90 € (Anlage 2 nö.). Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem staatlichen und kommunalen Anteil (für Friedberger Kinder und Gastkinder) sowie der Förderung nach Art. 24 BayKiBiG (= erhöhte Förderung für Kitas im ländlichen Raum).

In den Folgemonaten wurde die Mindestzahl zwar wieder erreicht, jedoch konnten nicht genügend Kinder zur „Vollbelegung“ gewonnen werden, so wie sie zum Jahresanfang herrschte.

Aus der Endabrechnung 2025 ergibt sich damit für die Einrichtung ein Rückzahlungsbetrag in Höhe von 17.505,27 € (Anlage 3 nö.). Hinzu kommt die freiwillige 25 %-Förderung der Stadt Friedberg auf den kindbezogenen kommunalen Anteil, sodass sich für die Einrichtung ein Gesamtbetrag von 19.607,44 € zur Rückzahlung errechnet (Anlage 4 nö.).



Die Voraussetzungen eines Förderanspruchs von Einrichtungen sind durch Art. 18, Art. 19 und 22 BayKiBiG klar vorgegeben.

Aus Sicht des **Kreisjugendamtes als Bewilligungsbehörde** besteht zum Anspruch auf die Förderung in Bezug auf die Richtlinie für den Monat September 2025 keine Fördergrundlage. Die Bewilligungsbehörde muss die Förderung insoweit entsprechend kürzen; hierfür besteht grundsätzlich kein Ermessen.

Eine **Kommune** kann zwar einen freiwilligen Förderzuschuss leisten, allerdings sind dabei einige rechtliche Grenzen zu beachten. Entscheidend ist die Unterscheidung zwischen der gesetzlichen BayKiBiG-Förderung und einer eigenständigen freiwilligen kommunalen Leistung:

- Die Endabrechnung nach dem BayKiBiG ermittelt den gesetzlichen Förderanspruch. Ergibt sich hierbei aufgrund fehlender Fördervoraussetzungen oder einer Korrektur der Berechnungsgrundlagen ein geringerer Förderanspruch, ist die gesetzliche Förderung entsprechend zu kürzen bzw. zurückzufordern. Die Bewilligungsbehörde hat hierbei keinen Ermessensspielraum.
- Eine Kommune kann daneben aus eigenen Haushaltsmitteln eine freiwillige Zusatzförderung gewähren, sofern hierfür eine kommunale Rechtsgrundlage besteht und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen eingehalten werden.

Dabei ist laut Kreisjugendamt (E-Mail vom 9.7.2026) jedoch Folgendes zu beachten:

1. **Die freiwillige Leistung darf die BayKiBiG-Endabrechnung nicht verändern oder "heilen".** Der gesetzliche Kürzungsbetrag muss in der Endabrechnung ausgewiesen werden. Eine freiwillige Leistung darf nur außerhalb des BayKiBiG-Verfahrens erfolgen.
2. **Die freiwillige Förderung muss rechtlich eigenständig sein.** Sie sollte ausdrücklich als freiwilliger kommunaler Zuschuss bezeichnet und in einem gesonderten Bescheid gewährt werden.
3. **Keine Umgehung gesetzlicher Fördervoraussetzungen.** Die Kommune sollte nicht den Eindruck erwecken, dass gesetzliche Kürzungen nach dem BayKiBiG beliebig ausgeglichen werden. Die freiwillige Förderung muss sachlich begründet sein (z. B. Bestandssicherung einer Einrichtung, Überbrückung außergewöhnlicher Belastungen oder Sicherstellung der örtlichen Betreuungsinfrastruktur).

Die vorgenommene Kürzung dient der Durchsetzung und Einhaltung der vom Freistaat Bayern im BayKiBiG aufgestellten Regularien für eine kindgerechte Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Einrichtungen. Ebenso verhält es sich mit dem weiteren, sich aus veränderten Belegungszahlen und Buchungszeiten ergebenden Rückzahlungsbetrag.

Konsequenterweise müsste damit auch die **freiwillige 25%-Förderung** der Stadt Friedberg gekürzt werden, deren Grundlage die Höhe des nach BayKiBiG zustehenden kommunalen Anteils an der kindbezogenen Förderung ist. Eine Belassung des Anteils bei der Einrichtung würde die EKI gegenüber sämtlichen anderen Einrichtungen in der Stadt Friedberg bevorteilen.

Aus diesen Gründen sieht die Verwaltung keine Möglichkeit für eine Bezuschussung. Diese Haltung wurde auch gegenüber dem Vorstand der Villa Kunterbunt im Rahmen eines persönlichen Gesprächs schon kommuniziert.



Finanzielle Auswirkungen

Für einen Sonderzuschuss sind keine Mittel im Haushalt 2026 veranschlagt.

Anlagen:

- Anlage 1 EKI Villa Kunterbunt-Antrag vom 29.06.2026
- Anlage 2 EKI Villa Kunterbunt-Berechnung LRA Monat September 2025
- Anlage 3 EKI Villa Kunterbunt-Bewilligung EA vom 25.06.2026
- Anlage 4 EKI Villa Kunterbunt-Beiblatt Schlussförderbescheid 2025